

beim Erziehungsberechtigten lebte, hatte der geschiedene Elternteil keine rechtliche Möglichkeit, eine Entscheidung zur Übertragung des Erziehungsrechts auf sich zu beantragen. Die Änderung von § 48 Abs. 2 räumt allen Beteiligten einschließlich der betroffenen Kinder ein eigenes Antragsrecht ein. Zugleich wird die Voraussetzung für derartige Entscheidungen durch die Neufassung von § 48 Abs. 1 geändert. An die Stelle der nur schwer zu beweisenden Unabweisbarkeit der Änderung ist nunmehr die klare Orientierung auf das Wohl des Kindes getreten.

#### *Veränderungen im Unterhaltsrecht*

Dem Schutz des sozial schwächeren Ehegatten gilt die Änderung von § 29 FGB. Die Neufassung des Abs. 3 ermöglicht, Unterhalt vom geschiedenen Ehegatten auch dann zu fordern, wenn die ihn rechtfertigenden Gründe erst nach der Scheidung aufgetreten sind. Allerdings darf die Rechtskraft der Scheidung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Ein solcher nachträglich geltend gemachter Unterhaltsanspruch kann tief in die Lebensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten eingreifen, insbesondere dann, wenn er im Vertrauen darauf, daß die bei der Scheidung getroffenen Regelungen für beide Ehegatten Klarheit über ihre Zukunft schaffen haben, eine neue Ehe eingegangen ist oder sonstige schwerwiegende Entscheidungen für das künftige persönliche Leben getroffen hat. Deswegen kann der Unterhalt nachträglich nur zugesprochen werden, wenn seine Zahlung unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist. Von Bedeutung ist auch, daß nicht jede nachträgliche Unterhaltsbedürftigkeit eines geschiedenen Ehegatten Unterhaltsansprüche auslöst. Mit der Bezugnahme auf „die ihn rechtfertigenden Gründe“ stellt Abs. 3 - wie bisher - die Verbindung zu den in Abs. 1 geregelten Anspruchsvoraussetzungen her. Diese sind gegenüber der alten Fassung präzisiert worden. Wie besonders Ziff. 4 (andere sich aus der Entwicklung oder Scheidung der Ehe ergebende Gründe) deutlich macht, wird eine Beziehung der Unterhaltsbedürftigkeit zur Eheführung und den Umständen ihres Scheiterns hergestellt.<sup>8</sup> So wird z.B. nach einer kurzzeitigen kinderlosen Ehe, in der beide Ehegatten in ihrem Beruf voll erwerbstätig waren, nicht allein deshalb Unterhalt verlangt werden können, weil einer der geschiedenen Ehegatten eineinhalb Jahre nach der Scheidung arbeitslos geworden ist. Ganz anders können sich die Dinge jedoch darstellen, wenn die geschiedene Frau nach einer langjährigen Flausfrauenehe erst kurz vor der Scheidung wieder berufstätig wird und ihr bald danach wegen Personalabbaus deshalb gekündigt wird, weil sie in diesem Unternehmen der zuletzt eingestellte Arbeitnehmer ist.

Mit der Festlegung in § 29 Abs. 4, daß die Ehegatten über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen können, wird i.V.m. der Aufhebung von § 30 Abs. 3 FGB klargestellt, daß insoweit völlige Vertragsfreiheit besteht. Der Entscheidung des Gerichts bedarf es nur, wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten scheidet.

Ähnlich wie mit § 1612 a Abs. 2 BGB festgelegt, bestimmt gemäß § 22 a die Regierung durch VO eine Anpassung vollstreckbarer Verpflichtungen zur Zahlung von laufendem Unterhalt an Minderjährige, wenn das infolge erheblicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist. Das kann sowohl eine prozentuale Erhöhung als auch eine prozentuale Herabsetzung des laufenden Unterhalts sein. Davon ausgehend, daß diese allgemeine Anpassung nicht für alle Unterhaltsverhältnisse zutreffend ist, kann der Unterhaltsberechtigte gemäß § 22 a Abs. 3 und 4 auch eine über die generelle Heraufsetzung hinausgehende Erhöhung fordern bzw. der Unterhaltsverpflichtete Herabsetzung gegenüber der generellen Erhöhung verlangen. Gegenwärtig kann eine Anpassung von Unterhaltstiteln an veränderten Bedarf oder verändertes Einkommen wie bisher nur im Wege der Abänderungsklage gemäß § 22 FGB erfolgen.

#### *Neuregelung der Umgangsbefugnisse*

Die Regelung des Umgangs zwischen einem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, gehörte und gehört zu den kompliziertesten Gegenständen der Familiengesetzgebung überhaupt. Er bildete während der Diskussion zum Entwurf des FGB (1965)

einen Schwerpunkt. Am Ende setzte sich die Auffassung durch, daß einerseits die Kinder auch bei Scheidung weiterhin die Verbindung zu beiden Eltern brauchen, daß aber andererseits der Einsatz staatlichen Zwanges zur Durchsetzung des Umgangs die Beziehungen zwischen den Eltern zuspitzen und damit indirekt negative Auswirkungen auf die Kinder haben würde. Deshalb fixierte die endgültige Fassung von § 27 FGB eine Befugnis des Elternteils zum Umgang, orientierte auf eine - nicht zwangsweise durchsetzbare - Einigung der Eltern zur Verwirklichung dieses Rechts und ging von der Annahme aus, daß die Fixierung im Gesetz in Verbindung mit Mitteln der Überzeugung den Umgang gewährleisten könne.<sup>9</sup>

Die Neufassung des § 27 geht von einer anderen Konzeption aus, von der mit Art. 9 der Kinderkonvention bestimmten. Der Umgang ist danach nicht mehr ein Recht eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil in bezug auf das Kind, sondern ein Recht des Kindes gegenüber beiden Eltern. Das Gesetz hält sowohl daran fest, daß die Eltern sich über die Verwirklichung dieses Rechts einigen sollen, als auch an der Unterstützung dieser Einigung durch das Jugendamt (§ 27 Abs. 3). Kommt es zu keiner Einigung, ist zugleich mit der Scheidung und der Entscheidung über das Erziehungsrecht zugunsten eines Elternteils entweder über eine Umgangsregelung oder aber über den Ausschluß des Umgangs zu entscheiden (§ 27 Abs. 2). Eine Einigung bedarf der Bestätigung im Urteil (§ 46 Abs. 5 ZPO).

Es wäre lebensfremd, die einmal im Zusammenhang mit der Scheidung getroffene Umgangsregelung unverändert bis zur Volljährigkeit des Kindes aufrechterhalten zu wollen. Das Alter des Kindes, der Wechsel des Wohnorts eines Beteiligten, die Begründung neuer Partnerschaften eines oder beider Elternteile, die Veränderung der emotionalen Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern u.a.m. können eine Änderung erfordern. Auch in diesem Fall gilt, daß die Eltern ihrer gemeinsamen Verantwortung für ihr Kind am besten gerecht werden, wenn sie selbst auf die geänderte Lage reagieren und sich über eine neue Regelung einigen. Gelingt das nicht, kann eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden, die dem Wohl des Kindes entsprechend getroffen werden muß (§ 27 Abs. 4). Für das Verfahren finden die Bestimmungen der ZPO Anwendung.

Das Gesetz sieht jetzt die Möglichkeit vor, auf die Verletzung des Umgangsrechts mit Zwangsgeld zu reagieren (§ 27 Abs. 6 und 7).<sup>10</sup> Da es hier um die Durchsetzung des dem Kind gegenüber beiden Eltern zustehenden Rechts geht, ist nicht nur ein Zwangsgeld gegen den den Umgang verhindernden Erziehungsberechtigten, sondern auch gegen den Elternteil möglich, der sich weigert, den Umgang wahrzunehmen, obwohl das Kind ihn entbehrt. Allerdings dürfte sich in einem solchen Fall stets die Frage stellen, ob ein solcher Umgang dem Wohl des Kindes dient.

§ 27 Abs. 7 schreibt zwingend eine mündliche Verhandlung vor. Sie bietet die Gelegenheit einer nochmaligen Aussprache mit den Beteiligten, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Damit wird unterstrichen, daß die Anwendung staatlichen Zwangs nur das letzte Mittel ist, um die Interessen des Kindes durchzusetzen.

Nicht immer ist die Aufrechterhaltung regelmäßigen persönlichen Kontakts möglich, z.B. wenn die Beteiligten weit voneinander entfernt wohnen. In solchen Fällen gewinnt der der Regelung des § 1634 Abs. 3 BGB ähnelnde Anspruch auf Auskunft über die Entwicklung und die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 27 Abs. 5) an Bedeutung. Das ist ein Anspruch des Nichterziehungsberechtigten gegenüber dem Erziehungsberechtigten und den mit der Betreuung und Ausbildung des Kindes betrauten Einrichtungen. Wird Auskunft nicht erteilt, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO auf Auskunft geklagt und nach rechtskräftiger Verurteilung

<sup>8</sup> Mit diesen Regelungen ist eine erste Annäherung an die in §§ 1570 bis 1579 BGB fixierten Anspruchsvoraussetzungen erreicht.

<sup>9</sup> Der Umgang zwischen einem Kind und seinem außerehelichen Vater stand damals nicht zur Diskussion und wurde nicht gefordert.

<sup>10</sup> Sowohl die Umgangsregelung durch das Gericht als auch die Möglichkeit, ein Zwangsgeld zu verhängen, entsprechen im wesentlichen den Regelungen des § 1634 Abs. 2 BGB sowie der §§ 33 und 36 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 (RGBl. S. 189) i.d.F. vom 20.5.1898 (RGBl. S. 771).